

ständig gesehen – bedeutete, ist daher unklar. Der naheliegende und wiederholt unternommene Vergleich mit anderen gleichzeitigen Landgrafschaften, namentlich in Süddeutschland⁶⁴, führt notwendig auf die Feststellung, daß von allen hochmittelalterlichen Landgrafen die von Thüringen als einzige zum Reichsfürstenstand gehörten⁶⁵. Nachdem neuerdings für die süddeutschen Landgrafschaften der lange Zeit hindurch bestrittene Zusammenhang mit älteren Comitaten wieder glaubhaft gemacht und damit der Hypothese ihrer generellen Schaffung als Instrumente königlicher Rechts- und Besitzwahrung durch Lothar III.⁶⁶ der Boden entzogen wurde⁶⁷, tritt der individuelle Entwicklungsgang in Thüringen noch schärfer als bislang hervor.

De ortu hat also durchaus richtig gesehen, daß die Eigenart der thüringischen Landgrafenwürde durch ihren Fürstencharakter bestimmt war. Da dieser spätestens in der Mitte der 80er Jahre des 12. Jahrhunderts im Reich voll anerkannt war⁶⁸, müßte die damit aufgeworfene Frage, modern formuliert, lauten: Hat König Lothar III. im Jahre 1131 den Ludowingern mit der Erhebung zu Landgrafen von Thüringen direkt oder indirekt eine herzogsgleiche Stellung zuerkannt oder erwarben sie diesen Rang erst in der Folgezeit schrittweise aufgrund ihrer territorialen und machtpolitischen Erfolge, ihrer – durch die Ehe Landgraf Ludwigs II. mit Jutta von Schwaben (1150) begründeten – Königsnähe, ihrer Mitwirkung an den Reichsangelegenheiten sowie ihres in Hofhaltung, Pfalzenbau und literarischem Mäzenatentum überzeugend dokumentierten fürstlichen Lebensstiles?

64) Vgl. vor allem Theodor Mayer, Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften, ZRG Germ. 58 (1938) S. 138–162; wiederabgedruckt in: Ders., Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze (1959) S. 187–201 (zit. nach dem Wiederabdruck).

65) Vgl. schon Ficker § 153–155 (1 S. 199 ff.).

66) So namentlich Mayer, Entstehung (wie Anm. 64) S. 192, 194, 201.

67) Meinrad Schaab, Landgrafschaft und Grafschaft im Südwesten des deutschen Sprachgebiets, Zs. für die Geschichte des Oberrheins 132 (1984) S. 31–55.

68) Gisbert von Mons, selbst Teilnehmer des Mainzer Hoftags vom Jahre 1184, ein in Rechts- und Etikettefragen höchst versierter Zeitzeuge, zählt in seinem 1196 verfaßten Chronicon Hanoniense zu den *principes potentissimi* dieser Versammlung, die *gestamentum gladii imperialis de jure reclamarent*, nach dem König von Böhmen, dem Herzog von Österreich, dem Sachsenherzog Bernhard und dem Pfalzgrafen bei Rhein den Landgrafen von Thüringen; La Chronique de Gisbert de Mons, ed. L. Vanderkindere (1904) S. 156, vgl. ebd. S. 157. Die Bemerkung S. 156 Anm. 9: „C'est probablement comme *nepos imperatoris* qu'il figure ici parmi les *principes*“ erledigt sich bei genauem Verständnis des Quellentextes.